

Der Berufssportler (D) wohnhaft in München will eine Lizenz zur Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, die von dem Internationalen Sportverband (L) veranstaltet werden. L hat seinen Sitz in Paris. D lädt von der Homepage des L ein (standardisiertes) Antragsformular herunter. In dem Antragsformular auf Erteilung der Lizenz heisst es, dass sich D (für den Fall der Erteilung der Lizenz durch L) verpflichtet, alle Regelwerke des L einzuhalten. Im Gegenzug erhält der D (mit Erteilung der Lizenz) das Recht, an allen sportlichen Wettbewerben des L teilzunehmen, soweit er die sportlichen Voraussetzungen erfüllt. Nach Prüfung des von D ausgefüllten Antragsformulars erteilt L dem D die Lizenz. Hierbei handelt es sich um eine Plastikkarte (vergleichbar einer Kreditkarte), die auf den Namen des D ausgestellt ist. Diese Karte wird dem D von L zugeschickt. Auf der Karte ist – ebenso wie bereits auf dem Antragsformular – vermerkt, dass sich alle durch den Lizenzvertrag vermittelten Rechte und Pflichten nach den Regelwerken des L richten und dass Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des L Paris ist.

In der Satzung des L findet sich folgender Passus:

„Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Teilnahmelizenzen findet schweizerisches Recht Anwendung. Zudem ist der Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne für die Streitentscheidung zuständig. Die Parteien verzichten auf alle Möglichkeiten, den Schiedsspruch anzufechten.“

Nachdem D positiv auf eine im Sport verbotene Substanz getestet worden ist, verhängt der L unter Berufung auf sein Regelwerk eine Wettkampfsperre gegen den D. D hält dies für nicht gerechtfertigt.

1. Nehmen Sie Stellung zu der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung aus schweizerischer Sicht.

2. Unter welchen Umständen kann ein staatliches Gericht aufgerufen sein, über die Wirksamkeit der oben genannten Schiedsvereinbarung zu entscheiden und welche Kognition hat es?

D verlangt wegen der Wettkampfsperre von L Schadensersatz, jedoch zahlt L nicht. Aufgrund schwerer Managementfehler seitens des Vorstands V gerät L in Konkurs, weshalb das Konkursverfahren über das Vermögen des L eröffnet wird. Das französische Gesellschaftsrecht enthält folgende Bestimmung:

„Im Falle schwerer Managementfehler des Vorstands haftet für sämtliche Schulden der Gesellschaft der Vorstand neben der Gesellschaft.“

D will auf der Grundlage dieser Bestimmung seinen (an sich gegen L gerichteten) Schadensersatzanspruch gegen V durchsetzen. V hat seinen Wohnsitz in der Schweiz.

3. Prüfen Sie, nach welchen Vorschriften eine internationale Zuständigkeit in der Schweiz gegeben ist.